



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der ChemRRV.

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir beurteilen die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Zudem bemängeln wir die vorgesehene Ausgestaltung des Instruments und dessen beschränkte Reichweite auf nur fünf Pestizidwirkstoffe.

1) Das Erfordernis der Zustimmung von Importländern zur Ausfuhr besonders gefährlicher Pestizide ist selbstverständlich, aber unzureichend

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Allerdings gilt für die betroffenen Wirkstoffe bereits heute ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Zwar müssen Einfuhrstaaten heute nur vorgängig über die Ausfuhr der gefährlichen Stoffe aus der Schweiz informiert werden, doch können sie den Import ablehnen. Es ist ganz im Sinne der Rotterdamer Konvention, dass unerwünschte Ausfuhren von gefährlichen Stoffen vermieden werden. Die EU hat zu diesem Zweck bereits ein Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung eingeführt. So dürfen gemäss der PIC-Verordnung «Chemikalien, die in der Union verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die Notifikationskriterien des Übereinkommens erfüllen oder unter das PIC-Verfahren fallen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes ausgeführt werden» – und dies «unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht» (EU-Verordnung Nr. 649/2012).

Entsprechend wäre ein Verfahren der vorgängigen Zustimmung von Importländern unseres Erachtens auch in der Schweiz in der ChemPIC statt in der der ChemRRV unterzubringen. Ausserdem sollte ein solches Verfahren nicht für eine abgeschlossene Liste weniger Pestizidwirkstoffe gelten. Der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen unterliegen stetigen Veränderungen. So können Substanzen, die heute zugelassen sind, infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zukunft aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsrisiken verboten werden. Anstatt den Wirkungsbereich der Revision auf Atrazin, Paraquat, Diafenthuron, Methidathion und Profenofos zu beschränken, sollten alle Chemikalien reglementiert werden, die in der Schweiz gemäss ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen». Die Liste dieser Stoffe müsste regelmässig aktualisiert werden, um stets die aktuelle Verbots- und Beschränkungslage abzubilden.

Allerdings beurteilen wir die Einführung eines Verfahrens zur ausdrücklichen Zustimmung für die Ausfuhr von hierzulande verbotenen oder in der Nutzung streng beschränkten Pestiziden unabhängig von dessen Form und Reichweite als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit

und der Umwelt durch diese Substanzen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken.

2) Die Ausfuhr von besonders gefährlichen und in der Schweiz daher verbotenen Pestiziden muss verboten werden

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz gemäss ChemPIC ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte ein generelles Exportverbot gelten. Nach heutigem Stand der ChemPIC wären alle Pestizide, welche im Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, von einer entsprechenden Regelung betroffen. Keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthiuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung sowie der Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle wandten sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreibt sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 auch der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Stoffe und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November

2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden, namentlich von persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants POPs). In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit den globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.